Straffällige Frauen – Lebenslagen und Hilfeangebote

Lebenslagen straffälliger Frauen eignen sich nicht für Vergleiche mit männlicher Kriminalität. Die Erfahrungen von frauenspezifischen Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die die gesellschaftliche Situation von Frauen und deren sozialen, patriarchalischen Kontext im Blick haben, zeigen die Notwendigkeit von speziellen Hilfeangeboten. Forderungen nach kriminalpolitischen Veränderungen formulieren

Danielle von den Driesch und Gabriele Kawamura

Frauenkriminalität stellt sich überwiegend als Bagatell- und Eigentumskriminalität dar. So saßen am Stichtag 5.7.1994 in der JVA Frankfurt am Main III (Preungesheim) von den insgesamt 226 inhaftierten Frauen lediglich 22 wegen Gewaltdelikten, jedoch 160 (70,8%) wegen Eigentumsdelikten ein (nach einer Aufstellung der Bewährungshilfe Frankfurt/M. v. 3.11.1994). Straffällige Frauen führen – außer im Falle spektakulärer Gewalttaten, die von den Medien reißerisch ins Blickfeld der Öffentlichkeit gezerrt werden – ein Schattendasein. In Folge des justitiellen Ausfilterungsprozesses nehmen sie bei allen Verurteilten einen Anteil von 16% ein, unter den Inhaftierten machen sie gerade noch etwa 3,9% aller Betroffenen aus (Geiger/Steinert, 1993, 11).

Qualitativ weist die weibliche Kriminalität eigene Strukturen auf: die gesellschaftliche Rolle impliziert bei Frauen andere Konfliktlagen als bei Männern. Die objektiven Möglichkeiten der Ausführung bestimmter strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen sind geringer, beispielsweise im Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Straffälliges Verhalten von Frauen – Hintergründe und Lebenslagen

Abweichendes Verhalten von Frauen läßt sich nicht auf generelle, frauenspezifische Lebenslagen zurückführen, wie es denn auch »die Frauenlage« (vgl. Harding 1991) schlechthin nicht gibt. Allen Frauen gemeinsam ist jedoch »die Erfahrung von Benachteiligung, Ohnmacht, ungleicher Einkommensverteilung …erschwerter Zugangschancen zu Ressourcen zur Macht … in ihren eigenen Lebenszusammenhängen« (van den Boogart 1992, 181).

Straffällige Frauen – dies konstatieren Mitarbeiterinnen der Straffälligenhilfe – hatten häufig gewalttätige Väter und Partner, die ihre Familien schlecht oder gar nicht versorgt und ihre Frauen und Töchter oftmals sexuell mißbraucht haben. Sie haben ihre eigenen schwachen, gedemütigten, abhängigen Mütter erlebt und sich selbst wiederum Männern unterworfen. Der weibliche Lebenszusammenhang scheint von Beziehungsabhängigkeiten, Anpassungsdruck, vorgegebenen Rollenstrukturen und den damit verbundenen Erwartungshaltungen an Frauen und sehr häufig von extremer Opferhaltung geprägt zu sein. Straffälliges Verhalten von Frauen steht deshalb sehr oft im Kontext zu problematischen Männerbeziehungen und/oder familiären Notlagen, die Delikte wie Betrug und Diebstahl zur Folge hatten.

Frauen zeigen umso eher abweichendes Verhalten, je diskriminierter sie ihre soziale Stellung oder je eingeschränkter sie ihre sozialen Handlungskompetenzen wahrnehmen (vgl. Gipser 1982). Aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisation neigen sie allerdings tendenziell dazu, ihre Probleme resignativ zu verarbeiten: Alkohol-, Tabletten- oder Drogenmißbrauch, Krankheit, Apathie, Aggressionen allenfalls gegenüber (schwächeren) Familienmitgliedern. Frauen verhalten sich also durchaus abweichend, aber seltener in strafrechtlich relevanter Hinsicht. Straffällig gewordene Frauen haben sich aufgrund der »hintergründigen sozialen und persönlichen Problemkonstellationen …, die in einem mehr oder weniger direkten Zusammenhang zu ihren Straftaten stehen« (Geiger/Steinert 1993, 38), mit starken Schuld- und Versagensgefühlen auseinanderzusetzen: Straffälligenhelferinnen registrieren oftmals depressives Verhalten bis hin zu Suizidversuchen nach Verurteilungen, insbesondere aber nach Inhaftierungen.

Die Lebenslagen straffällig gewordener Frauen, insbesondere in den Großstädten, sind gekennzeichnet durch zunehmende Wohnungsnot. Nachdem die Situation wohnungsloser Frauen generell in der öffentlichen Diskussion lange unbeachtet blieb, haben insbesondere Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen den Hilfebedarf für von Wohnungsnot bedrohten und betroffenen – vor allem auch jüngeren – Frauen deutlich gemacht. Durch die generelle Zunahme von Unterversorgungslagen auf dem Wohnungsmarkt konkurriert eine immer größere Anzahl von Menschen um die geringe Anzahl von Wohnmöglichkeiten. Straffällige Frauen sind hier ganz erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt. Das bestehende Hilfesystem für Wohnungslose ist analog zum Hilfesystem für Straffällige unzureichend und vorrangig auf Männer ausgerichtet. Frauen nehmen dieses Hilfesystem häufig erst

https://doi.org/10.5771/0934-9200-1995-1-33
Generiert durch IP '3.144.88.242', am 12.10.2024, 05:19:04.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dann in Anspruch, wenn alle privaten Lösungen (z.B. das Unterkommen bei Verwandten oder Bekannten) gescheitert sind. Die Unterversorgungslagen im Wohnbereich und das Leben auf der Straße ziehen Diskriminierungen, Verarmung, Viktimisierung, Kriminalisierung, Drogen- und Alkoholabhängigkeit nach sich.

Drogenabhängige straffällige Frauen befinden sich aufgrund von Unterversorgungslagen im medizinischen Bereich, Wohnungslosigkeit und mangelnder therapeutischer Angebote meist in schlechtem, oftmals physisch wie psychisch desolatem Gesundheitszustand: Sie leiden häufig an chronischen Mangelerscheinungen und Erkrankungen, an starkem Untergewicht und unbehandelten Geschlechtskrankheiten (Rex 1991, 342 ff.). Unter ihnen befinden sich in steigendem Maße auch HIV-Infizierte.

Einrichtungen, die Hilfen für straffällig gewordene Frauen anbieten, stehen zunehmend vor dem Problem der Existenzsicherung für ihre Klientinnen.

Drogengebraucherinnen müssen sich häufig, um ihren Drogenbedarf decken und den damit verbundenen immensen finanziellen Aufwand leisten zu können, prostituieren und/oder werden straffällig: Typische Delikte, wegen denen es zu strafrechtlichen Verfolgungen kommt, sind Ladendiebstähle und Betrugsdelikte. Ganz besonders prekär und ausweglos erscheint hier die Lage wohnungsloser Frauen, sind doch familiäre oder sonstige soziale Bindungen vollkommen zerrüttet. Die Situation ändert sich auch nicht nach (kürzeren oder längeren) Haftzeiten: nach der Entlassung haben sich weder die Chancen auf Normalwohnraum verbessert, noch reichen die Möglichkeiten betreuter Wohnformen für diese Frauen aus. Fehlende Wohnungen, mangelnde Betreuungsmöglichkeiten und fehlende Therapieplätze bedeuten oftmals das Zurück auf die Straße. Damit sind psychische und physische Verelendung und gesellschaftliche Ausgrenzung vorprogrammiert.

Im Strafvollzug erfahren Frauen ganz erhebliche Benachteiligungen. Da es in den meisten Bundesländern nur eine zentrale Frauenhaftanstalt (meist mit Anbindung an Männerhaftanstalten) gibt, wird die Aufrechterhaltung externer sozialer Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden und damit die Bedingungen für eine Integration nach der Haftentlassung dadurch wesentlich erschwert.

Es herrscht meist ein eklatanter Mangel an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, sozialarbeiterische Betreuung ist nur eingeschränkt gewährleistet. Sozialtherapeutische Angebote für Frauen im Vollzug gibt es bislang nur in der JVA Lübeck, der JVA Hamburg-Altengamme und neuerdings in der JVA Alfeld in Niedersachsen. Eine Verlegung in eine dieser Haftanstalten zieht in der Regel weitere Entfernungen vom Wohnort und damit zu möglicherweise noch vorhandenen Bezugspersonen außerhalb der Haftanstalt nach sich.

Im Frauenstrafvollzug gelten die gleichen, oft problematischen strengen Sicherheitsvorkehrungen wie für den Männervollzug. Dies ist besonders vor dem Hintergrund des geringen Anteils von Gewaltstraftaten bei Frauen wenig verständlich (vgl. Maelicke 1993). Hinsichtlich der Möglichkeiten, in den offenen Strafvollzug zu kommen, sind Frauen ebenfalls großen Benachteiligungen ausgesetzt. Frauen werden anteilmäßig weitaus seltener im offenen Vollzug untergebracht als Männer – obwohl die Anzahl der »gefährlichen Straftäterinnen« verschwindend gering ist.

Die überwiegende Verweildauer von Frauen im Vollzug liegt zwischen 3 und 9 Monaten. Der im Strafvollzugsgesetz verankerte Vollzugsplan regelt Fragen der Unterbringung, der Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung und besonderer Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen und notwendiger Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung. Bei kurzen Anstaltsaufenthalten kann allerdings von der Erstellung eines Vollzugsplanes abgesehen werden: Hiervon ist weit mehr als die Hälfte aller inhaftierten Frauen betroffen. Der überwiegende Anteil von Frauen wird somit im Vollzug lediglich verwahrt (Vgl. dazu den Beitrag von H. Maelicke in diesem Heft).

Frauen passen sich relativ schnell der Haftsituation an, bleiben aber sich selbst überlassen mit ihren Sorgen und Ängsten, ihrem Trennungsschmerz, der großen Verunsicherung, mit Depressionen, Schuld- und Schamgefühlen. Die notwendige Anpassung während der Haftzeit – und dies trifft insbesondere auf Langstrafige zu – verstärkt Abhängigkeitsgefühle und Unselbständigkeit der betroffenen Frauen.

Frauen, die inhaftiert werden, müssen (sofern sie Familien haben) die Trennung von ihren Kindern und häufig deren Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien verkraften. Darüber dürfen die Mutter-Kind-Angebote einiger weniger Justizvollzugsanstalten, die über Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter und ihre (Klein-)Kinder verfügen, nicht hinwegtäuschen (wie auch immer man das Leben von Kindern hinter Gittern beurteilen mag). Während Frauen auf ihre inhaftierten Männer »warten«, können Frauen nicht unbedingt mit der Möglichkeit einer Rückkehr in ihre Familien rechnen. Die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen der freien Straffälligenhilfe zeigen, daß Frauen durch Haftzeiten mehrfach bestraft werden: Der Verlust von Partner, Kindern, Familie und sonstiger sozialer Beziehungen entwurzelt und vereinsamt sie bis hin zur völligen sozialen Isolation.

Hilfeangebote für straffällige Frauen

Bis in die 80er Jahre gab es kaum ein ambulantes, systematisch ausgebautes Hilfesystem für straffällige Frauen. Erst mit der generellen Betonung eines sozialpädagogischen Zugangs zu Straffälligen überhaupt treten typische Frauenschicksale, frauenspezifische Bewältigungsstrategien und damit die Frage nach adäquaten Hilfeangeboten in den Vordergrund.

Die soziale Arbeit mit straffälligen Frauen wird zum einen durch die sozialen Dienste der Justiz, d.h. durch Bewährungs- und Gerichtshelfer/-innen oder durch Sozialarbeiter/-innen im Frauenstrafvollzug geleistet. Eigenständige Angebote oder spezielle Zuständigkeiten für straffällig gewordene Frauen bilden bei den sozialen Diensten der Justiz nach wie vor die Ausnahme.

Im Bereich der freien Straffälligenhilfe gibt es bundesweit eine kleine Anzahl von Einrichtungen, die vornehmlich in Großstädten ausschließlich oder schwerpunktmäßig Hilfen für straffällige Frauen anbieten. Als erstes Projekt dieser Art nahm 1977 die von der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt gegründete Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen ihre Arbeit auf. Die inzwischen in vielen Großstädten bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen für straffällig gewordene Frauen werden überwiegend von den Wohlfahrtsverbänden getragen und bieten Beratung und Betreuung für Frauen während und nach der Haft an. Sie bemühen sich, Frauen in der problematischen Lebenslage der Inhaftierung mit allen damit verbundenen Problemen zu unterstützen und gemeinsam mit den Frauen Vorbereitungen für die Entlassung zu treffen. Sie helfen Frauen bei Schwierigkeiten nach der Haftentlassung, insbesondere mit den Stigmati-

https://doi.org/10.5771/0934-9200-1995-1-33
Generiert durch IP '3.144.88.242', am 12.10.2024, 05:19:04.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sierungen und Diskriminierungen, dem Verlust familiärer Bindungen und der drohenden Isolation zurechtzukommen. Sie bieten Beratung hinsichtlich der Folgen von häufig erlebten Gewalt- und Mißbrauchserfahrungen an. Sie unterstützen Frauen darin, mit demütigenden Identitätsbeschädigungen weiterzuleben und sich trotz ihrer Schulden, der Probleme am Wohnungs- und Arbeitsmarkt eine neue Existenz aufzubauen. Teilweise und in geringem Umfang halten sie auch eigene Wohnmöglichkeiten vor. Sie helfen Frauen, mit ihren Wünschen und Problemen, zu ihren Kindern den Kontakt zu halten oder neu aufzubauen.

Die Erfahrungen dieser Einrichtungen zeigen: Die Lebenslagen straffälliger Frauen haben sich – besonders aufgrund wachsender Armut – in den Bereichen der Wohnraumversorgung, der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und der Sicherstellung des Lebensunterhalts während der letzten Jahre drastisch verschlechtert. Die Einrichtungen, die Hilfen für straffällig gewordene Frauen anbieten, stehen zunehmend vor dem Problem der Existenzsicherung für ihre Klientinnen. Der ganz überwiegende Teil ist von der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe abhängig. Der Anteil wohnungsloser Frauen steigt, die Zahl der drogenabhängigen Frauen steigt, das (Aus-) Bildungsniveau – dies gilt besonders für die alten Bundesländer – scheint zu sinken. Psychosoziale Beratungsangebote mit ihrer Komm-Struktur scheinen angesichts dieser prekären Situation nicht mehr angebracht bzw. ausreichend zu sein: es geht in erster Linie um die Sicherung der Existenz und die Kompensation von extremen Unterversorgungslagen der betroffenen Frauen. Niedrigschwellige Angebote wie beispielsweise eine Initiative des Sozialdienstes kath. Frauen Köln, mit dem Projekt »Comeback« ein Haus mit Übernachtungsmöglichkeiten für wohnungslose Frauen, die häufig der Prostitution nachgehen müssen, zu schaffen, erscheinen sinnvoll. Außer dem Entgegenwirken von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit haben solche Maßnahmen entkriminalisierende Effekte und können drohenden Inhaftierungen aufgrund von verbotener Prostitution, Drogenkriminalität etc. entgegenwirken.

Nahezu ungelöst sind die Problemlagen ausländischer, inhaftierter Frauen, deren Anteil insbesondere in der Untersuchungshaft in den Großstädten steigt. Diese Frauen erfahren aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten weder in der Haft noch nach einer Haftentlassung eine notwendige Unterstützung.

Forderungen für einen veränderten Umgang mit straffälligen Frauen

Forderungen nach einem veränderten Umgang mit straffällig gewordenen Frauen, nach einer regionalisierten Vollzugsgestaltung sowie nach spezifischen, durchgehenden sozialen Hilfen für straffällig gewordene Frauen sind nicht neu. Ihnen wird in der Regel entgegengehalten, daß der geringe Anteil straffälliger und inhaftierter Frauen einen solchen finanziellen, personellen und baulichen Aufwand nicht rechtfertige. Man könne nicht in jeder Stadt eine eigene Haftanstalt und eine eigene Beratungsstelle für Frauen einrichten. Besonders das Dilemma der geringen Anzahl inhaftierter Frauen und die Notwendigkeit verbesserter, eigenständiger, offener und regionalisierter Unterbringung in Haftanstalten scheint kaum lösbar. Gerade die angespannte Haushaltslage in den Ländern und Kommunen gibt Kritikern eines veränderten Umgangs mit straffällig gewordenen Frauen recht und fordert zu neuen kriminalpolitischen und organisatorischen Überlegungen heraus.

Aufgrund der geringen Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit von Frauenkriminalität sollten freiheitsentziehende Maßnahmen bei straffälligen Frauen soweit wie möglich vermieden werden. Seit vielen Jahren fordern Kriminolog/-innen und Kriminalpolitiker/-innen immer wieder die Entkriminalisierung von Delikten wie Ladendiebstahl, Beförderungserschleichung und Eigenkonsum illegaler Drogen. Ganz besonders bei Frauen, die Kinder zu versorgen und zu erziehen haben, müssen ambulante, haftvermeidende Alternativen Priorität haben. Das geltende Strafrecht für Erwachsene sieht als Strafformen lediglich die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung vor. Da Bewährungswiderrufe bei Frauen ohnehin sehr selten erfolgen, sind großzügige Handhabungen und Reduzierungen der Unterstellungszeiten durchaus vertretbar; sie schließen die Angebote weiterer Hilfen auf freiwilliger Basis keineswegs aus.

Aus kriminalpolitischer Sicht sind auch rechtliche Veränderungen in Bezug auf die Verhängung von Geldstrafen wünschenswert. Gerade Frauen haben häufig – angesichts zunehmender, existenzbedrohender Armut und aufgrund ihres gesellschaftlich verankerten mangelnden Verfügungsrechtes über das Einkommen der Familie – nicht die Chance, diese Geldstrafen jemals zu begleichen. Die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung würde damit eine weitere sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen darstellen.

Für den Frauenstrafvollzug sind eigene Konzepte, die einen erheblichen Teil der im Männervollzug üblichen Sicherheitsvorkehrungen entbehrlich machen, zu entwickeln und umzusetzen, denn niedrigere Sicherheitsstandards ermöglichen eine veränderte, offenere Ausgestaltung des Vollzugs. Der offene Vollzug für Frauen muß ausgebaut werden. Kleine, offene Vollzugseinrichtungen verbessern individuelle Resozialisierungschancen, erleichtern die berufliche wie persönliche Integration und verkürzen die faktischen Haftzeiten. Eine großzügige Handhabung des Freigangs würde eine breitere Palette von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Haftanstalten schaffen und dadurch die Zukunftsprognosen als Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft verbessern: möglicherweise könnte dadurch ein größerer Anteil von Frauen bereits nach Verbüßung der Hälfte der Haftzeit entlassen werden.

Die Arbeit mit straffälligen Frauen muß notwendigerweise auf die Entwicklung von Autonomie ausgerichtet sein und kann am besten im Bereich der freien Straffälligenhilfe bzw. in Frauenprojekten gewährleistet werden.

Notwendig ist weiterhin die Schaffung und Erweiterung von Möglichkeiten der durchgehenden Betreuung und eines flächendeckenden Hilfeangebotes für straffällige Frauen. Dies betrifft die freien Träger der Straffälligenhilfe, die im Sinne von Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Parteilichkeit und Freiwilligkeit arbeiten, aber auch die sozialen Dienste der Justiz.

Ein flächendeckendes Beratungs- und Hilfeangebot für straffällig gewordene Frauen kann

https://doi.org/10.5771/0934-9200-1995-1-33
Generiert durch IP '3.144.88.242', am 12.10.2024, 05:19:04.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sicherlich nicht überall gewährleistet werden. Dies bedeutet aber, daß andere Organisationsformen der Hilfe gefunden werden müssen als bei den straffällig gewordenen Männern. Abweichend von zentralen, spezifischen Beratungsstellen und Einrichtungen für straffällige Frauen wäre darüber nachzudenken, ob Frauenprojekte, Frauenberatungsstellen, Vereine oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Frauenarbeit Aufgaben der Straffälligenhilfe für Frauen bei entsprechender Fortbildung übernehmen könnten. Mitarbeiterinnen in Frauenprojekten würde dies allerdings abverlangen, daß sie sich von ihrem idealisierenden Leitbild der Frauen »als dem guten, friedfertigen, humaneren, besseren Geschlecht« (Mamozai 1990, 15) und als Opfer patriarchalischer Strukturen zumindest partiell lösen und sich auch mit Frauen in der Rolle der Täterin auseinandersetzen müßten. Dies könnte vielleicht sogar einen Beitrag zur Auflösung der Dichotomie von männlichen Täter- und weiblichen Opferrollenzuschreibungen leisten. Überdies hätte die Bereitstellung von Hilfeangeboten für straffällige Frauen durch Frauenprojekte für die Betroffenen möglicherweise den Vorteil einer geringeren Stigmatisierung und würde zudem Kontaktmöglichkeiten zu Frauen mit anderen sozialen Problemlagen eröffnen.

Innerhalb der Straffälligenhilfe, insbesondere in den Frauenprojekten, wird seit langem die Frage diskutiert, ob Frauen spezifische Hilfeangebote zur Verbesserung ihrer Lebenslagen benötigen. Auf den ersten Blick scheint dies nicht notwendig zu sein: Frauen wie Männer brauchen eine Unterkunft, eine materielle Grundversorgung, Maßnahmen der Entschuldung, Hilfen bei der Suche nach Arbeit und psychosoziale Unterstützung. Sicher sind dabei auch die angewandten sozialarbeiterischen Methoden ähnliche wie in der Arbeit mit Männern. Die Arbeit der frauenspezifischen Straffälligenhilfe-Einrichtungen aber hat gezeigt, daß Frauen dort offensichtlich ein Mehr an Unterstützung, was ihre spezifischen Nöte und Probleme angeht, finden und Schwellenängste, ihre spezifischen Probleme zu artikulieren (hier geht es insbesondere um Erfahrungen von Abhängigkeiten, Gewalt und sexuellem Mißbrauch), reduziert werden können.

Trifft die Annahme zu, daß die Delinquenz von Frauen vorwiegend im Bereich der Beziehungs- und Nahraumkriminalität anzusiedeln ist, und weist dies auf verstärkte Abhängigkeitsbeziehungen zu Männern hin, so muß die Arbeit mit (straffälligen) Frauen notwendigerweise auf die Entwicklung von Autonomie ausgerichtet sein. Wenn die Entwicklung von Autonomie einen Schwerpunkt in der Straffälligenhilfe für Frauen darstellt, müssen hieraus Konsequenzen für die Rahmenbedingungen von Einrichtungen hergeleitet werden, die sich konsequent an dem Prinzip der Freiwilligkeit orientieren. Dieses Grundprinzip kann am besten im Bereich der freien Straffälligenhilfe bzw. in Frauenprojekten gewährleistet werden.

Will man ein flächendeckendes, spezialisiertes, transparentes und durchgängiges Hilfeangebot für straffällig gewordene Frauen schaffen, so betrifft dies auch die Organisation der sozialen Dienste der Justiz. Sie sind zwar in ihrer Arbeit dem Dilemma zwischen Hilfe und Kontrollfunktion ausgesetzt. Gleichwohl ergeben sich aber durch dieses Doppelmandat auch Möglichkeiten der Einflußnahme auf strafjustitielle Entscheidungen, deren Spielräume weiter ausgelotet werden könnten. Entsprechende positive Erfahrungen, etwa der »Arbeitsgruppe Frauen der sozialen Dienste beim Landgericht Bremen« könnten auch andernorts nutzbar gemacht werden. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, durch frühzeitige und kontinuierliche sozialarbeiterische Angebote und Aktivitäten die Lebenslagen der Klientinnen und damit ihre Sozialprognose zu verbessern und durch verfahrensrelevante Vorschläge und Maßnahmen die Position der Frauen im Strafverfahren zu stärken. Im Gegensatz zur traditionellen Arbeitsstruktur der sozialen Dienste der Justiz, die die Trennung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Strafvollzug vorsieht, wird dort eine durchgehende Betreuung, beginnend mit der Anklageerhebung bis zur Beendigung der Bewährungszeit, geleistet.

Öffentlichkeitsarbeit

Während der Umgang mit straffällig gewordenen Frauen im kriminalpolitischen Raum, in der Öffentlichkeit und im Hilfebereich nach wie vor ein Schattendasein führt, findet der Umgang mit der Delinquenz Jugendlicher, die auch nur eine relativ geringe Teilgruppe aller Delinquenten darstellt, eine starke kriminalpolitische Beachtung. Für die Initiierung und Umsetzung von Reformen im Jugendbereich dürfte u.a. die weitgehend männliche Lobby ausschlaggebend sein. Weiterhin stellt sich die Frage, wieso die Straffälligenhilfe für Frauen ein solch geringes Ausmaß an Weiterentwicklung erfährt, obwohl der Anteil der Frauen unter den Straffälligenhelfer/-innen wahrscheinlich etwa die Hälfte aller Fachkräfte ausmachen dürfte. Für eine Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den Umgang mit straffälligen Frauen kommen – leider – im wesentlichen Kriminologinnen, Straffälligenhelferinnen und Kriminalpolitikerinnen in Betracht. Dies zeigen auch die meisten deutschsprachigen Publikationen über Frauenkriminalität und die Untersuchungen über den Umgang von Justiz und Gesellschaft mit straffälligen Frauen, die zu einem ganz überwiegenden Teil von Frauen durchgeführt wurden. Es ist nicht zu erwarten, daß Männer den Frauen die Interessenvertretung für (straffällig gewordene) Frauen abnehmen. Um etwas zu verändern reicht es damit nicht, in traditionellem Rollenverhalten zu verharren und fortwährend den Umstand der Benachteiligung straffällig gewordener Frauen und ihrer Helferinnen zu beklagen. Abhilfe schaffen können nur Konzeptionen, die Schaffung von Netzwerken zu ihrer Umsetzung, die Suche nach Koalitionen und Unterstützung und eine Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Belange straffällig gewordener Frauen aufmerksam macht. Gerade hierin liegt eine wesentliche Aufgabe der frauenspezifischen Projekte.

Danielle von den Driesch ist Dipl.-Sozialarbeiterin und Referentin bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) in Bonn. Gabriele Kawamura ist Dipl.-Kriminologin und Geschäftsführerin der BAG-S.

Literatur:

AG »Wohnungsnot und Obdachlosigkeit«: Bericht der interministeriellen AG »Wohnungsnot und Obdachlosigkeit« der NRW-Landesministerien Bauen und Wohnen/Arbeit, Gesundheit und Soziales, Dez. 1993

Arbeiterwohlfahrt Frankfurt: unveröff. Jahresbericht der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, Frankfurt 1991

BMFJ (Hrsg.): Symposium »Soziale Hilfen für straffällige Frauen« – Tagungsdokumentation, Materialien zur Frauenpolitik, 42/1994

van den Boogart, Hilde: Geschlechterproblematik und Randgruppen, in: Chasse, Karl August, Drygada, Anke; Schmidt-Noerr, Anne (Hrsg.): Randgruppen 2000, Bielefeld 1992, 181-187

Fischer-Jehle, Petra.: Frauen im Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen, Bonn 1991

Geiger, Manfred, Steinert Erika: Straffällige Frauen und das Konzept der »Durchgehenden sozialen Hilfe«, Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V., Saarbrücken, Bundesministerium für Frauen und Jugend (Hrsg.), Stuttgart, Berlin, Köln 1993

Harding, S.: Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht, Berlin 1991

Heyne, Claudia: Täterinnen – offene und versteckte Aggression von Frauen, Zürich 1993

Kummerow, Almuth: Das schlimmste am Gefängnis ist die Entlassung, Frankfurt 1989

Maelicke, H.: Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug und ambulante Alternativen, in: ZfStrVo 4/1993

Mamozai, Martha: Komplizinnen, Rheinbeck bei Hamburg 1990

Raab, Monika: Männliche Richter – weibliche Angeklagte, Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern, Bonn 1993

Rex, Rainer: Zur Lage der drogengebrauchenden Menschen in Haft, in: ZfStrVo 6/91, 342 ff.

Steinert, Erika: Frauenzentrierte moralpädagogische Interventionen in der Straffälligenhilfe, in: Nickolai, Werner; Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg 1993

https://doi.org/10.5771/0934-9200-1995-1-33
Generiert durch IP '3.144.88.242', am 12.10.2024, 05:19:04.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.